



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 11/2003

Dresden, den 30. August 2003

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

26. 08. 2003	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbandes auf die Sachsen-Finanzgruppe	309
11. 08. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen hinsichtlich der Einleitung von Abwasser (Sächsische Abwasserverordnung für Abfallverbrennungsanlagen – SächsAbwAbfVerbrVO)	310
01. 08. 2003	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Obercunnersdorf zur Sicherung der Planungen für das Verkehrsbauvorhaben „B 178 (n), Verlegung im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 3. BA Teil 1, Planungsabschnitt S 148 (Löbau) bis S 143 (Obercunnersdorf)	311

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbandes auf die Sachsen-Finanzgruppe Vom 26. August 2003

Aufgrund von Artikel 9 § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) wird verordnet:

§ 1

Verschmelzung des Sachsen-Finanzverbandes auf die Sachsen-Finanzgruppe

(1) Der Sachsen-Finanzverband wird zum 31. August 2003, 24.00 Uhr (dinglicher Verschmelzungszeitpunkt), auf die Sachsen-Finanzgruppe verschmolzen. Mit der Verschmelzung geht das Vermögen des Sachsen-Finanzverbandes einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sachsen-Finanzgruppe über.

(2) Die Anteilseigner des Sachsen-Finanzverbandes werden mit der Verschmelzung Beteiligte am Stammkapital der Sachsen-Finanzgruppe nach Maßgabe der Verschmelzungsvereinbarungen.

(3) Der Sachsen-Finanzverband hat auf den Schluss des Tages, der dem in den Verschmelzungsvereinbarungen festgelegten schuldrechtlichen Verschmelzungszeitpunkt gemäß § 2 der Ver-

ordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Gründung der Sachsen-Finanzgruppe vom 22. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 198) vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen, die der Übertragung des Vermögens handels- und steuerrechtlich zu Grunde gelegt wird. Die Bilanz darf nur auf einen höchstens acht Monate vor dem dinglichen Verschmelzungszeitpunkt liegenden Stichtag aufgestellt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. August 2003

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen
hinsichtlich der Einleitung von Abwasser
(Sächsische Abwasserverordnung für Abfallverbrennungsanlagen – SächsAbwAbfVerbrVO)
Vom 11. August 2003

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 97) geändert worden ist, und zur Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 332 S. 91, Nr. L 145 S. 52) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser im Sinne von Anhang 33 Teil A der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, 4550), in der jeweils geltenden Fassung, in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen.

§ 2

Berechnung der Frachten bei Vermischung

Im Falle der Vermischung von Abwasser im Sinne von § 1 mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen hat der Betreiber der Anlage, aus welcher das Abwasser im Sinne von § 1 stammt, die Frachten für die in Anhang 33 Teil D Abs. 1 und 2 der Abwasserverordnung genannten Stoffe vor der Vermischung als Grundlage für die behördliche Festlegung der Anforderungen zu berechnen.

§ 3

Zusätzliche Parameter

In der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser im Sinne von § 1 in ein Gewässer sind auch Anforderungen für den pH-Wert, die Temperatur und den Durchfluss festzusetzen. Hat im Falle der Indirekteinleitung der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage diese Anforderungen nicht für den Benutzer der Anlage verbindlich festgelegt, sind sie in der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage festzusetzen.

§ 4

Mess- und Überwachungsanforderungen

(1) In die wasserrechtliche Zulassung für das Einleiten von Abwasser in Gewässer oder die Genehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen sind neben den Anforderungen nach Anhang 33 der Abwasserverordnung mindestens die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Mess- und Überwachungsanforderungen aufzunehmen. Weitergehende Anforderungen nach § 64 Abs. 5 SächsWG und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), die durch Verordnung vom 15. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Die Probenahme- oder Messstellen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(3) Der Einleiter hat geeignete Messgeräte einzubauen und Verfahren anzuwenden, um die Einhaltung der nach Anhang 33 der Abwasserverordnung und dieser Verordnung vorgeschriebenen Emissionsanforderungen und Betriebsbedingungen zu überwachen. Die Messgeräte sind so einzubauen, zu warten und zu betreiben, dass ihre Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist. Jedes Jahr muss ein Test der Überwachungsgeräte durchgeführt werden. Die Kalibrierung muss mindestens alle drei Jahre anhand von parallelen Messungen nach den Referenzmethoden erfolgen.

(4) Am Ort der Abwassereinleitung in das Gewässer, der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage oder vor der Vermischung des Abwassers mit anderen am Standort anfallenden Abwässern sind mindestens folgende Messungen vorzunehmen:

1. kontinuierliche Messung der in § 3 genannten Parameter;
2. tägliche Messung der Gesamtmenge an suspendierten Feststoffen mittels qualifizierter Stichprobe oder durchflussproportionaler repräsentativer Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden;
3. mindestens monatliche Messung der in Anhang 33 Teil D Abs. 1 der Abwasserverordnung aufgeführten Parameter mit Ausnahme der Dioxine und Furane mittels einer durchflussproportionalen repräsentativen Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden;
4. mindestens halbjährliche Messung der Dioxine und Furane, während der ersten zwölf Betriebsmonate mindestens alle drei Monate. Die zuständige Behörde kann Messperioden festsetzen, wenn Emissionsanforderungen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe oder andere Parameter festgelegt sind.

(5) Die Messungen sind unter Beachtung der in der Abwasserverordnung festgelegten Analysen- und Messverfahren durchzuführen. Die Messergebnisse müssen auf geeignete Weise aufgezeichnet, verarbeitet und dargestellt werden, um den zuständigen Behörden die Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Zulassung oder der Genehmigung zu ermöglichen. Die zuständige Behörde kann die Form der Aufzeichnung, Verarbeitung und Darstellung näher regeln oder festlegen, dass dies in Form eines Betriebstagebuches nach § 4 EigenkontrollVO erfolgen soll.

(6) Ergibt sich aus den Messungen, dass die nach Maßgabe des Anhangs 33 der Abwasserverordnung und die nach § 3 festgesetzten Emissionsanforderungen nicht eingehalten sind, ist die zuständige Behörde hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Berichtspflichten, Information der Öffentlichkeit

(1) Für Einleitungen von Abwasser im Sinne von § 1, das aus Anlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr stammt, ist der Öffentlichkeit ein jährlicher Bericht über die Überwachung der Anlage und der Einleitungen zugänglich zu machen. In dem Bericht ist Rechenschaft über die Emissionen in das Gewässer oder die öffentliche Abwasseranlage abzulegen. Der Einleiter hat den Bericht spätestens zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Der Einleiter kann die Verpflichtungen nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass er den Jahresbericht nach § 6 EigenkontrollVO bei der zuständigen Behörde hinterlegt und sich

damit einverstanden erklärt, dass die Angaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 EigenkontrollVO der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer als Betreiber einer Anlage, aus der Abwasser im Sinne von § 1 stammt, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 vor der Vermischung des Abwassers die Frachten für die in Anhang 33 Teil D Abs. 1 und 2 der Abwasserverordnung genannten Stoffe nicht oder nicht richtig berechnet,
2. Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nach § 1 ohne erforderliche Genehmigung nach § 64 Abs. 1 SächsWG oder unter Nichtbefolgen einer Anforderung, einer Auflage oder einer Bedingung vornimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 6 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich von der Nichteinhaltung der Emissionsanforderungen unterrichtet,

4. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 den geforderten jährlichen Bericht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig der Öffentlichkeit zugänglich macht und der zuständigen Behörde vorlegt.

§ 7

Übergangsregelung

Für vorhandene Einleitungen im Sinne von § 1 gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab 28. Dezember 2005.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. August 2003

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dresden

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Obercunnersdorf zur Sicherung der Planungen für das Verkehrsbauvorhaben „B 178 (n), Verlegung im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 3. BA Teil 1, Planungsabschnitt S 148 (Löbau) bis S 143 (Obercunnersdorf)

Vom 1. August 2003

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659, 661), wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Obercun-

nersdorf“ zur Sicherung der Planungen für das Verkehrsbauvorhaben „B 178 (n), Verlegung im Abschnitt A 4 bis Bundesgrenze D/PL/CZ, 3. BA Teil 1, Planungsabschnitt S 148 (Löbau) bis S 143 (Obercunnersdorf)“ vom 2. August 2001 (SächsGVBl. S. 676), in Kraft getreten am 31. Oktober 2001, wird um zwei Jahre bis zum 31. Oktober 2005 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. August 2003

**Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident**

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Fax (03 51) 4 87 47 49; E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de
Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 1,93 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>